



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2012
C(2012) 6311 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss über das Katastrophenschutzverfahren der Union {KOM(2011) 934 endgültig} und möchte ihr Bedauern für die späte Antwort zum Ausdruck bringen. Die Kommission begrüßt die generelle Unterstützung des Bundesrates für eine verstärkte Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz auf der Grundlage von Artikel 196 AEUV.

Österreich beteiligt sich maßgeblich an Katastrophenschutz Einsätzen der EU. Jüngste Beispiele sind das Erdbeben und der Tsunami im März 2011 in Japan, als Österreich u. a. eine große Zahl von Decken bereitstellte; die Überschwemmungen in Pakistan im Jahr 2010, als Österreich neben Notunterkünften auch Gesundheits- und Hygieneartikel bereitstellte und das Erdbeben 2010 in Haiti, bei dem Österreich einen wichtigen Beitrag zur medizinischen Erstversorgung leistete.

Aus Sicht der Kommission stehen die vorgeschlagenen Verbesserungen - vor allem was die Katastrophenvorbeugung anbelangt - weitgehend in Einklang mit den Maßnahmen, für die sich Österreich seit langem einsetzt. Unser gemeinsames Ziel sollte sein, die nötigen Instrumente zu schaffen, damit eine echte europäische Kultur der Katastrophenprävention entstehen kann, bei der Verantwortung und Solidarität Hand in Hand gehen.

Als Hüterin der Verträge ist sich die Kommission sehr wohl darüber im Klaren, welche Kompetenzen der Union in diesen Fragen zustehen. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission den Bundesrat darauf hinweisen, dass der dänische Vorsitz den Juristischen Dienst des Rates beauftragt hat, den Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob er in den Geltungsbereich des Artikels 196 fällt. In seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2012 kam der Juristische Dienst des Rates zu dem Schluss, dass der Vorschlag der Kommission die der Union in Artikel 196 AEUV übertragenen Zuständigkeiten in vollem Umfang respektiert.

*Herrn Georg KEUSCHNIGG
Präsident des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A – 1017 WIEN*

Der Vorschlag für ein Katastrophenschutzverfahren der Union baut auf den guten Erfahrungen der Vergangenheit auf und zielt darauf ab, die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, die im Wesentlichen wie bisher fortgeführt wurde, in puncto Kosteneffizienz und Qualität zu verbessern.

Ein wichtiges Element der vorgeschlagenen konzeptionellen Verlagerung auf ein System, das auf vorausschauender Planung basiert, findet sich in Artikel 6 betreffend die Übermittlung von Risikomanagementplänen. Beabsichtigt ist der Austausch von Verfahren und Information. Risikomanagement ist das Kernstück einer gezielten und wirkungsvollen Reaktion, die sich auf eine verstärkte Prävention und Abwehrbereitschaft stützt. Die Kommission möchte hervorheben, dass keine verpflichtenden Vorgaben für die Ausgestaltung von Risikomanagementplänen gemacht werden sollen. Es besteht lediglich die Verpflichtung, der Kommission solche Pläne zu übermitteln. Jeder Mitgliedstaat würde weiterhin frei entscheiden können, wie solche Pläne konzipiert werden und welche nicht vertauslichen, für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene relevanten Elemente für eine solche Übermittlung in Betracht kommen.

Die allgemeine Funktionsweise des bisherigen Systems bliebe unberührt. Die primäre Verantwortung für alle Zivilschutzaktivitäten würde weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegen und die Katastrophenschutzressourcen, ungeachtet ob sie von der EU kofinanziert werden oder nicht, würden in ihrem alleinigen Besitz verbleiben. Mit dem Vorschlag soll ausschließlich der Mehrwert gesteigert werden, den die EU zum derzeitigen System durch unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen leisten kann; eine Übertragung von Befugnissen der Mitgliedstaaten oder eine Harmonisierung von Vorschriften und Regelungen ist nicht vorgesehen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen wären freiwilliger Natur und die Mitgliedstaaten könnten sich jederzeit aus eingegangenen Verpflichtungen zurückziehen.

Beispielsweise sieht Artikel 11 die Schaffung einer Europäischen Notfallabwehrkapazität in Form eines freiwilligen Pools vor. Es besteht nicht die Absicht, Ressourcen oder Befugnisse auf EU-Ebene anzuhäufen, sondern es soll ein zielorientierter, vorausplanender Ansatz entwickelt werden, der – im Vergleich zu einem Ad hoc-System – mehr Effizienz und Kosteneffektivität bringt. Sämtliche Ressourcen – ob mit EU-Finanzierung oder nicht – verbleiben in der Souveränität, der Kontrolle, im Eigentum und unter Verwaltung der Mitgliedstaaten. Die Kapazitätsziele würden von der Kommission in Form von Vorschlägen für Planungsinstrumente vorgelegt und wären nicht bindend. Zu den Qualitätsstandards ist zu bemerken, dass diese darauf ausgerichtet sind, die Reaktion qualitativ zu verbessern, Probleme des moralischen Risikos zu vermeiden und die Souveränität der Mitgliedstaaten zu achten.

Abschließend möchte die Kommission darauf hinweisen, dass Artikel 291 AEUV betreffend Durchführungsbefugnisse der Kommission keine quasi legislativen Befugnisse überträgt. Vielmehr soll die einheitliche Anwendung eines Rechtsaktes sichergestellt werden. Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat darüber ein, dass Durchführungsbefugnisse in genau definierten Fällen erlassen werden sollen; nach ihrer Auffassung wird diese Bedingung durch Artikel 30 erfüllt.

Der vorgeschlagene Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren wird zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Ich hoffe, dass diese Klarstellungen den Bemerkungen des Bundesrates in seiner mit Gründen versehenen Stellungnahme entsprochen haben und freue mich auf die Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit freundlichen Grüßen



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*